

Satzung

der

GROUP BUSINESS SOFTWARE AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Group Business Software AG

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eisenach, Thüringen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere auch durch operative Tochterunternehmen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus der Erwerb, das Halten, Verwalten und Strukturieren sowie die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art und das Erbringen zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns sowie für Dritte im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

3. Soweit eine andere Verbreitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, veröffentlicht die Gesellschaft ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Die Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Wertpapieren im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Aktienurkunden

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 27.000.000,-- (in Worten siebenundzwanzig Millionen Euro). Es ist eingeteilt in 27.000.000 Stückaktien.
2. Das Grundkapital wurde in Höhe von € 77.000,00 durch das Vermögen des bisherigen Rechtsträgers, des ANALYSIS Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsmanagement mbH, im Wege der formwechselnden Umwandlung in die Gesellschaft erbracht.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
5. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine aus.
6. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes geregelt werden.

§ 5

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, bis zum 20.06.2013, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 8.233.286,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 8.233.286 neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien im rechnerischen Nennwert von 1,00 Euro je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage (genehmigtes Kapital I 2008/2013)) zu erhöhen.

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden

Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stückaktien der Group Business Software AG einzuräumen, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte zustehen würden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen und/oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern.

§ 6

Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital ist um bis zu € 5.000.000,00, eingeteilt in bis zu 5.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I – 2006/2011). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Umtauschrechten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 06. Dezember 2006 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihren Umtauschrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils ab 1. Januar des Jahres am Gewinn teil, in dem sie nach Ausübung von Umtauschrechten entstehen. Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31.10.2011.
2. Das Grundkapital ist um bis zu € 10.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00, durch die Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand von der Hauptversammlung vom 31. März 2000 ermächtigt wurde, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die

neuen Aktien nehmen jeweils ab 1. Januar des Jahres am Gewinn teil, in dem sie nach Ausübung des Bezugsrechts ausgegeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

3. Das Grundkapital ist um bis zu € 2.500.000 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Umtauschrechten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand nach Maßgabe des Beschlusses vom 19.11.2002 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihren Umtauschrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Umtauschrechten entstehen. Die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen endet mit Ablauf des 31.10.2007.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs, die Laufzeit, die Stückelung, den Wandelpreis, dessen Anpassung bei besonderen Ereignissen und den Wandlungszeitraum, festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Teilschuldverschreibungen mit Wandelrechten auf Aktien der IntraWare AG – soweit erforderlich – auszuschließen, um Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dies gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, für die vorgenannte Emission das gesetzliche Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von zum Zeitpunkt der Neuemission bereits gegebenen Wandelrechten auf Aktien der AG ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung der Wandelrechte zustehen würde.

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Dies hat der Vorstand im Rahmen seines unternehmerischen Ermessens zu prüfen.

3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital (I bis IV) zu ändern

III. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als € 3 Millionen beträgt.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt, 2 BGB erteilen.
4. Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert, elektronisch oder telegrafisch einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben lässt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte, elektronisch übermittelte oder fernmündliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§12

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jeweils eine jährliche feste Vergütung von € 3.000,-- der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der festen Vergütung. Die feste Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine anteilige Vergütung.
3. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld pro Sitzungstag in Höhe von € 1.000,--, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte.
4. Telefonische Sitzungen werden pauschal mit € 200,-- vergütet; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält € 300,--.
3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen, einschließlich einer etwaigen auf den Auslagersatz entfallenden Umsatzsteuer.

§ 13

Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 14

Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V Beirat

§ 15

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Bei der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden, dieser soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

Die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Amtszeit bestimmt der Aufsichtsrat.

2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bestellt.
3. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat und kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
5. Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird einvernehmlich vom Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt.

VI. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, in Karlsruhe, einer Stadt, die Sitz einer deutschen Wertpapierbörse

ist, oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfinden.

2. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand Sie ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.
3. Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 17

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen..
2. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen. Ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut reicht aus. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Im Verhältnis der Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionäre nur, wer den Nachweis erbracht hat.
3. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis zur Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden. Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.
4. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 18

Stimmrecht

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollen Leistung der Einlage.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufes, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des Einzelnen Rede- oder Fragerecht angemessen festsetzen.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 20

Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
3. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlung ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres – es sei denn, das Gesetz gestattet eine längere Frist – den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - und die jeweiligen Lageberichte bzw. einen zusammengefassten Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - und die jeweiligen Lageberichte bzw. einen zusammengefassten Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, billigt er den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - so ist dieser gebilligt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - der Hauptversammlung zu überlassen.“

§ 22

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie dazu ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Auf-

sichtsrates unter Beachtung von § 59 des AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.“

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

Gründungs Aufwand

Der umwandlungsbedingte Gründungsaufwand wird bis zu einer Höhe von DM 10.000,00 von der Gesellschaft getragen.

Notarielle Bescheinigung

gemäß § 181 I 2 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorgehefteten

Satzung
der

Group Business Software AG

mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 05. Februar 2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Kosten werden gemäß § 47 KostO nicht erhoben.

Frankfurt am Main, den 27. Februar 2013




Dr. Peter Gamon
Notar